

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Coburg (SPO B VW)

Vom 1. März 2006

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 Abs.2 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–K) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210–4–1–6–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. Dezember 2003 (KWKBIII 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, auf Basis einer fundierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung Probleme und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester mit einem Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prü-

fungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Vorrückensberechtigungen

(1) Wurden die Endnoten bildenden Leistungsnachweise in den Modulen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1“ bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
(2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Fächern des ersten Studienabschnitts mit maximal drei Ausnahmen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt.
(3) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Leistungsnachweise der Fächer des ersten Studienabschnitts bestanden und das Grundpraktikum erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Fachstudienberatung

(1) Wurde nach vier Fachsemestern
1. in zwei oder mehr Fächern des ersten Studienabschnitts die Endnote „nicht ausreichend“ oder
2. fünfmal oder öfters die Endnote „ausreichend“ erzielt,
so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.
(2) Die Fachstudienberatung hat Studenten Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot zu erläutern.

§ 7

Grundpraktikum

und praktisches Studiensemester

(1)¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. ²Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abzuleisten. ³Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums.

⁴Es wird von der Hochschule betreut und von den Lehrveranstaltungen der Fächer „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1“ und „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 2“ begleitet. ⁵Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

(2)¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.

²Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(3)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(5)¹Während der Studienzzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich des Versicherungsgewerbes nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung).

²Dabei wird die praktische Berufsausbildung auf Grundpraktikum und praktisches Studiensemester angerechnet.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des neunten Fachsemesters anzumelden. ²Die Prüfungskommission teilt ein Thema zu, wenn bis dahin keine Anmeldung erfolgt ist; wird dieses Thema nicht oder nicht fristgerecht bearbeitet, gilt § 31 Abs. 8 Satz 2 RaPO. ³Die Frist von der Anmeldung bzw. Zuteilung bis zur Abgabe beträgt in der Regel vier Monate, darf aber fünf Monate nicht überschreiten.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt die Präsentation und die Notenfeststellung.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der endnotenbildenden Leistungsnachweise der Gesamtprüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote und der jeweilige Divisor sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält ohne Differenzierung alle Fächer des ersten und zweiten Studienabschnitts. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 29. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22.09.2004, Az. XI/3-H 3444.CO.14-11/33 672 und vom 1. Februar 2006, Az. XI/3-H 3444 CO.14-11/5196/05., Coburg, den 1. März 2006

gez.

Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. März 2006 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2006 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2006.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise						
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾		Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Kreditpunkte
				Art	Dauer in Minuten ¹⁾	Art	Dauer in Minuten			

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer

1110	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1120	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6

2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika

1210	Wirtschaftsrecht	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1220	Wirtschaftsmathematik	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1230	Wirtschaftsstatistik	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1240	Wirtschaftssprache	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	3

3. Vertiefungsfächer

3.1 Funktionsorientierte Vertiefungsfächer

1301	Buchführung und Bilanzierung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1302	Unternehmensbesteuerung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1303	Marketing	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1304	Personalwirtschaft	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1305	Finanzierung und Investition	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6
1306	Organisation und Wirtschaftsinformatik	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6

3.2 Versicherungsorientierte Vertiefungsfächer

1311	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1312	Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 2	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1313	Versicherungsvertragsrecht	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1314	Versicherungsaussichtsrecht	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1315	Grundlagen der Rechnungslegung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1316	Grundlagen der Tarifgestaltung und Kalkulation	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
1317	Grundlagen der Risikopolitik und des Controlling	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7

4. Wahlpflichtfach des ersten Studienabschnitts

1410	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	2
------	---	---	----------	-------	----------	--	--	--	---	---

Summen		78							27	120
--------	--	----	--	--	--	--	--	--	----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt

2.1 Zweiter Studienabschnitt – Allgemeiner Teil

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise						
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾		Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Kreditpunkte
				Art	Dauer in Minuten ¹⁾	Art	Dauer in Minuten			

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer

2110	Unternehmensführung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	6
2120	Mitarbeiterführung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	6

2. Methodenorientierte Vertiefungsfächer

2210	Präsentationstechniken	2	V, SU, Ü			prLN			1	3
2220	Selbst- und Zeitmanagement	2	V, SU, Ü			prLN			1	3

3. Wahlpflichtfächer des zweiten Studienabschnitts

2310	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach ³⁾	2	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	3
2320	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach ³⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				1	6

2.2 Zweiter Studienabschnitt – Versicherungswirtschaft

1. Pflichtfach

3110	Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft	4	S	schrP ⁴⁾	90 – 150	Seminararbeit ⁴⁾			2	7
------	--	---	---	---------------------	----------	-----------------------------	--	--	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer⁵⁾

3120	Rechnungswesen und Controlling	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
3130	Tarifgestaltung und Prämienkalkulation	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
3140	Marketing und Vertrieb	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7
3150	Organisation und Prozessgestaltung	4	V, SU, Ü	schrP	90 – 150				2	7

3. Abschlussarbeit

2710	Bachelorarbeit		BA	BA ²⁾					3	12
------	----------------	--	----	------------------	--	--	--	--	---	----

Gesamtsummen (ohne Grundpraktikum und praktisches Studiensemester)		116							48	180
---	--	-----	--	--	--	--	--	--	----	-----

3. Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

3.1 Grundpraktikum im ersten Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise						
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Endnotenbildende Leistungsnachweise ^{1) 6)}		Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Kreditpunkte
				Art	Dauer in Minuten ¹⁾	Art	Dauer in Minuten			
	Praktische Ausbildung 18 Wochen									0

3.2 Praktisches Studiensemester im zweiten Studienabschnitt

	Praktische Ausbildung 18 Wochen									28
1510	Praxisseminar	4	SU, Ü, S			Kl (30 – 90) oder Referat				2
Summen		4								30
Gesamtsummen (mit Grundpraktikum und praktisches Studiensemester)		120							48	210

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Das Nähere wird durch Fachbereichsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um einen Leistungsnachweis.
- 2) Eine Präsentation gemäß § 31 Abs.9 RaPO ist notwendig. Dabei soll der Student Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation; beide Teile müssen bestanden sein.
- 3) Aus dem Wahlpflichtkatalog ist jeweils ein Fach zu wählen (ein Fach im Umfang von 2 und ein Fach im Umfang von 4 SWS).
- 4) SchrP und Seminararbeit bestimmen die Endnote jeweils zur Hälfte.
- 5) Es sind zwei Fächer zu wählen.
- 6) Die Bewertung erfolgt mit Prädikatsnoten nach § 18 Abs.4 Satz 1 RaPO.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Kl	= Klausur
prLN	= praktischer studiengeleitender Leistungsnachweise
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag

